

Halten die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane Erziehungsmaßnahmen für erforderlich, so haben sie nach den allgemeinen Bestimmungen das Recht, diese zu beschließen. Zur Regelung dieser Sachverhalte wird folgende Bestimmung zur Annahme empfohlen:

Wird im Zuge der Untersuchung eines Unglücks- oder Schadensfalles durch die dazu berufenen staatlichen Organe festgestellt, daß dieser auf Grund eines einmaligen unbewußt pflichtwidrigen Versagens einer Person zustande gekommen ist, so haben die Staatsanwaltschaft oder die U-Organen in geeigneten Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in einer Beratung die individuellen und gesellschaftlichen Lehren zur Vermeidung solcher Unglücks- oder Schadensfälle ziehen. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet darauf zu achten, daß die zuständigen staatlichen Organe die Tat, ihre Ursachen und Bedingungen vollständig aufklären.

Fahrlässigkeitstaten sind in einer sehr großen Zahl von Fällen mit Mißständen in bestimmten Produktions- und Lebensbereichen verbunden. Es wird nicht, immer feststellbar sein, daß diese Mißstände in einem direkten kausalen Zusammenhang zur Tat stehen. Zwar ist die Kontrolle ein Instrument zur Erziehung zu diszipliniertem Verhalten, und es ist eine Erfahrungstatsache, daß fehlende Kontrolle Disziplinlosigkeit begünstigt. Es ist aber nicht immer mit Sicherheit feststellbar, ob die konkrete Tat der konkrete Täter begangen hätte, wenn er regelmäßig ermahnt und kontrolliert worden wäre. Da solche Kontrollen nur in Zeitabständen, nicht aber täglich, stündlich oder minütlich erfolgen können — es sei denn, das ist ausdrücklich vorgeschrieben —, bleibt dem Täter, der unbelehrbar ist, genügend Zeit und Raum zu heimlicher Disziplinlosigkeit.

Aus der konkreten Tat läßt sich dann aber — wenn man nicht verbotene Wahrscheinlichkeitsurteile zur Grundlage der Bestrafung machen will — eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht herleiten. Das ist — wenn nicht gerade für besagte besondere Fälle Sondertatbestände im Besonderen Teil des Strafrechts geschaffen werden — weder angebracht noch notwendig, da hier eine unendliche Kette der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschaffen werden würde. Es würde dann eine indirekte Verantwortlichkeit, nämlich eine Verantwortlichkeit für verantwortungsloses Handeln anderer geschaffen werden. Dennoch können und dürfen der Staat und die Gesellschaft an solchen